

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Wakendorf I über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabensatzung des Landes Schleswig- Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 27.10.2020 folgende Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

### **I. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

### **II. Abschnitt**

#### **Niederschlagswassergebühr**

- § 3 Grundsatz
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Öffentliche Last
- § 8 Heranziehung und Fälligkeit

### **III. Abschnitt**

#### **Niederschlagswasserbeitrag**

- § 9 Grundsatz
- § 10 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 11 Beitragsmaßstab
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Beitragspflichtige
- § 14 Entstehung der Beitragspflicht
- § 15 Vorauszahlungen
- § 16 Heranziehung und Fälligkeit
- § 17 Ablösung

### **IV. Abschnitt**

#### **Grundstücksanschlussleitung**

- § 18 Allgemeines
- § 19 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen
- § 20 Ermittlung des Erstattungsanspruchs
- § 21 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

### **V. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 22 Mehrwertsteuer

- § 23 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 24 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des auf den Grundstücken in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Niederschlagswassers gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Zentrale (öffentliche) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird von der Gemeinde betrieben. Die Gemeinde hat für die Beseitigung des Niederschlagswassers bei Trennsystem mind. ein Regenrückhaltebecken / Regenklärbecken. Beim Mischwassersystem wird das Niederschlagswasser mit in das Klärteich eingeleitet.
- (2) Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage: Wer nicht an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde anschlossen ist, muss sein Niederschlagswasser dezentral beseitigt. Die Beseitigung erfolgt z.B. über Versickerungsmulden oder Sickerschächte. Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht von der Gemeinde sondern durch den Grundstückseigentümer.
- (3) Mischwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Mischwasserleitungen, in welchen das Regen- und Schmutzwasser gesammelt fließt.

- (4) Trennwassersystem: Bei diesem Abwassersystem besteht das Leitungsnetz der Gemeinde aus Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Das Regen- bzw. Schmutzwasser fließt getrennt in die entsprechende Leitung. Es können auch beide Systeme gemischt in einem Entsorgungsgebiet auftreten.
- (5) Entsorgungsleitung: Die Entsorgungsleitungen sind die Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserleitungen im Entsorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlussleitungen abzweigen.
- (6) Grundstücksanschlussleitungen: Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Grundstücksanschlussleitung betrifft die Leitung in der öffentlichen Straße ab Abzweiger der Entsorgungsleitung bis zur Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) des jeweiligen anzuschließenden Grundstücks.
- (7) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung ist kein Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung ab Übergabestelle (private Grundstücksgrenze) bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, welcher von Niederschlagswasser beseitigt werden soll.
- (8) Anschlussnehmer: Der Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Grundstücks, das an die öffentliche Entsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen ist.
- (9) Versiegelte Grundstücksfläche: Als versiegelt gilt die Grundstücksfläche die bebaut, überbaut und/oder befestigt ist (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).

## **II. Abschnitt Niederschlagswassergebühr**

### **§ 3 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 4 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und/oder versiegelten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird, oder in diese gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt.
- (2) Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup>, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt 0,35 Euro je m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.
- (4) Es wird keine Grundgebühr pro Grundstück, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung erhoben.

- (5) Niederschlagswassergebühren werden auch dann erhoben, wenn das Niederschlagswasser nicht durch unmittelbare unterirdische Anschlüsse, sondern auf andere Weise z.B. oberirdisch über die Straßenentwässerungseinrichtungen in die Abwasseranlage gelangen.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Beseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder Niederschlagswasser von dem Grundstück in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

## **§ 7 Öffentliche Last**

Die Niederschlagswassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 8 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Abrechnungszeitraum zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im vergangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen

wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Gebühr wird für das laufende und den darauffolgenden Erhebungszeitraum bzw. Ablesezeitraum als Vorauszahlung zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschrieben Zahlungsterminen festgesetzt. Diese Vierteljahresbeträge gelten für die nächsten Erhebungszeiträume bzw. Ablesezeiträume fort, solange nicht ein neuer Bescheid ergeht.
- (4) Bei einem Neuanschluss erfolgt die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung. Für die Schätzung sind die tatsächlich angemessenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

### **III. Abschnitt** **Niederschlagswasserbeitrag**

#### **§ 9** **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile. Bestandteil der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind:

- a) die Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, z.B. bestehend aus dem Regenrückhaltebecken oder dem Klärteich sowie die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Gemeinde bedient,
- b) das Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserleitungsnetz und die Pumpstationen,
- c) die Grundstücksanschlussleitungen mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis zur Übergabe an die Grundstücksgrenze.

#### **§ 10** **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, sofern sie bebaubar oder gewerblich nutzbar sind und eine entsprechende Anschlussgenehmigung vorliegt.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

## § 11 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 Meter dazu verlaufende Parallele,
  - e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
  - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) – e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
  - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der einen Anschlussbedarf an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auslösenden bzw. tatsächlich angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sofern auf dem Grundstück angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücksteile vorhanden sind und diese außerhalb

der in Satz 2 festgelegten Fläche liegen, wird die so genutzte Fläche zusätzlich zur Fläche nach Satz 1 berücksichtigt,

- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete **0,2**
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete **0,4**
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO **0,8**
- Kerngebiete **1,0**

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern **0,2**,

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind; bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 **1,0**,

e) Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(6) Soweit die tatsächlich auf einem Grundstück überbaute Fläche größer ist, als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist diese zugrunde zu legen.

## **§ 12 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen 2,98 Euro je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

## **§ 13 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 11 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 11 Abs. 3 Buchstabe f), g) oder Satz 2 bis 4 die nach § 11 Abs. 4 maßgebenden Umstände oder erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 15 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 13 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 16 Heranziehung und Fälligkeit**

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit wird mit dem Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.



## **§ 17 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 11 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 12 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **IV. Abschnitt Grundstücksanschlussleitung**

### **§ 18 Allgemeines**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird entweder von der Gemeinde oder dem Grundstückseigentümer selbst hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Wird die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers tätig so gelten §§ 19, 20 und 21 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

### **§ 19 Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her (Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung eines Anschlusses. §§ 13 und 16 gelten entsprechend.

### **§ 20 Ermittlung des Erstattungsanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten von der Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer abgerechnet. Erhält ein Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung einzeln berechnet.

### **§ 21 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs**

Der Erstattungsanspruch wird mit Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt und beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Mehrwertsteuer**

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Beiträge sind Bruttobeträge, etwaige Mehrwertsteueranteile sind darin enthalten.

### **§ 23 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 24 Anzeige und Pflichten des bzw. der Gebührenpflichtigen**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer bzw. der Veräußerin als auch vom Erwerber bzw. der Erwerberin innerhalb eines Monats– auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Grundstückseigentümers bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen, bauliche Veränderungen, die zu einer Änderung der angeschlossenen Wohneinheiten führen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung (Wasserzähler).
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige bzw. die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Der bzw. die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde oder von dieser beauftragte Personen auf Verlangen Zutritt zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen von einem Monat die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Satz 1 nicht fristgemäß nach, so darf die Gemeinde die Bemessungseinheiten schätzen.
- (5) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 25 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Er ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 18, 23 und 24 Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Wakendorf I tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wakendorf I, den 23.11.2020

*gez. Dr. Dieter Bohn*  
**Der Bürgermeister**  
**Gemeinde Wakendorf I**